

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. I/6 - 39/12 - 1969

Wien, am 10. Juni 1969

Betrifft: Entwurf einer Novelle
zum Landesstraßengesetz.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich Eing. 10. JUNI 1969 Zl. 513 Bau- Aussch.
--

H o h e r L a n d t a g !

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat im § 5 Abs. 3 der Bundesverfassungsgesetznovelle 1962 i.d.g. F. die Anordnung getroffen, daß die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an den Artikel 118 B-VG. erforderlichen Gesetze bis spätestens 31. Dezember 1969 zu erlassen sind.

Auf dem Gebiete des Straßenrechtes (ausgenommen Bundesstraßen) bedarf daher das diese Materie regelnde NÖ. Landesstraßengesetz einer entsprechenden Novellierung. Der vorliegende Entwurf einer solchen verfolgt im wesentlichen das Ziel, die zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden gehörenden Agenden klar abzugrenzen und die als Straßenbehörde einschreitenden Instanzen richtig zu bezeichnen. Daneben konnte die Gelegenheit zur Änderung einiger Bestimmungen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht ungenützt bleiben. Weiterreichende Änderungen sollen aber einem neuen Straßengesetz vorbehalten werden, für welches im nächsten Jahr eine Regierungsvorlage ausgearbeitet werden wird. Zu den einzelnen Abänderungsvorschlägen des Entwurfes wird bemerkt:

ad 1 und 2: Da aus § 2 klar zum Ausdruck kommt, daß der

Feststellungsbescheid nur deklarative Wirkung haben kann, war im § 1 durch die Verwendung desselben Ausdruckes wie im § 2 Abs. 2 ("zukommen") und im § 2 durch Vermeidung des imperativen "zu dienen hat." der Anschein eines Widerspruches zu vermeiden. Durch diese Formulierung soll überdies aus Verwaltungsvereinfachungsgründen vermieden werden, daß bei Privatstraßen ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden muß, bei denen die Merkmale der Öffentlichkeit unbestritten und notorisch sind. Da die bisherige Beurteilung aber nur auf die Benützung abgestellt war, mußten im Sinne der Judikatur eine entsprechende Determinierung der Kriterien der Öffentlichkeit angeführt und eine Umstellung des Abs. 1 aus Gründen der Systematik vorgenommen werden.

ad 2,4,7,11,12,14,15,16,17,19,20 und 23: Diese Änderungen sind durch die neuen Zuständigkeiten bedingt. Um sprachlich eine einfache Formulierung zu wählen, erscheint der Begriff "Behörde" am zweckmäßigsten, weil sodann im Zuständigkeitsparagrafen 32 determiniert wird, welche Behörde als Straßenbehörde einzuschreiten hat.

ad 3: Im Hinblick auf Art. 118 Abs. 3 Z. 4 B-VG. waren die übrigen vom Gesetz erfaßten Straßen als Gemeindestraßen zu bezeichnen, wobei aus verfassungsrechtlichen Erwägungen die Entscheidungszuständigkeit der Landesregierung zu beseitigen war.

ad 5: Die ausdrückliche Bezugnahme auf einen Paragraphen der heuer noch außerkrafttretenden Bauordnung für NÖ. ex 1883 war

zu streichen, weil die neue NÖ. Bauordnung nur allgemein die Verpflichtung zu Vorkehrungen gegen Gefahren für die Sicherheit von Personen und Sachen vorsieht.

ad 6: Bei der Anwendung des § 5 Abs. 4 hinsichtlich Gemeindestraßen war für die Ermittlung eines Entgeltes auf die besonderen Bestimmungen über den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und den darüberbefindlichen Luftraum hinzuweisen, welche bei bestimmten Tatbeständen an die Stelle des Anerkennungszinses tritt. Während der Anerkennungszins von der Straßenverwaltung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vereinbart wird, kommt eine Gebrauchsabgabe (bisher Benützungsgebühr) als Hoheitsakt zur bescheidmäßigen Vorschreibung.

ad 7: Bei der Neufassung dieses Absatzes war der einschränkende Nebensatz bezüglich agrarischer Operationen zu streichen, damit nicht im Gegensatz zur verfassungsrechtlichen Lage der Anschein entsteht, daß die Zuständigkeit der Gemeinde durch die Agrarbehörde beschnitten würde.

ad 8,9,10,15 und 20: In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der neuen Bauordnung wird das Verfahren nach dem Eisenbahnteilungsgesetz durch jenes nach dem NÖ. Raumordnungsgesetz ersetzt. An den bezughabenden Stellen war daher eine Änderung mit Zitierung des § 16 NÖ. Raumordnungsgesetz vorzunehmen. Allerdings kann eine Enteignung zum Zwecke des Ausbaues einer Straße niemals in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen,

weil der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg. 5409 ausgeführt hat, daß die Enteignung nicht unter die "Verwaltung der Verkehrsflächen" subsumiert werden kann. Darüber hinaus wurde im Erkenntnis vom 15. 10. 1968, B 404/68, der Auslegungsgrundsatz abgeleitet, daß bei der Zuordnung einer abgegrenzten Materie zum ~~eigenen~~ Wirkungsbereich der Gemeinde, die hievon nicht erfaßten Teile der betreffenden Materie jedenfalls ausgeschlossen sind, ohne daß in eine Prüfung an Hand der Generalklausel des Art. 118 Abs. 2 B-VG. einzugehen wäre. Deshalb war die Zuständigkeit der Landesregierung für Enteignungen zu Straßenzwecken hinsichtlich aller Straßengattungen weiter aufrechtzuerhalten. Die Enteignungsbehörde setzt aber Entschädigungen für Eingriffe in den Fällen des § 21 nur vorläufig fest, sodaß der ordentliche Rechtsweg zur Beurteilung von Schadenersatzleistungen offen bleibt.

ad 13: Die Streichung muß als Folge der Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereiches vorgenommen werden, damit nicht ein Gemeindeorgan über das Gebiet einer anderen Gemeinde ein Imperium ausüben kann.

ad 15: Die Umformulierung (und Anpassung an § 21 Abs. 5 2. Satz und § 31 Abs. 1 2. Satz) war notwendig, um nicht den Ausschluß der verfassungsmäßig vorgesehenen Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zum Ausdruck zu bringen.

ad 18: Hier handelt es sich nur um die Streichung einer zweifachen gleichen Aussage, weil diese Regelung in § 31 Abs. 1 enthalten ist.

ad 21: Da das NÖ. Bausperrengesetz, LGBl.Nr. 5/1952, dessen Zuständigkeitsbestimmungen auch nicht mehr der Verfassungslage entsprechen, mit dem Inkrafttreten der neuen NÖ. Bauordnung aufgehoben wird, müssen die Bestimmungen ersetzt werden. Bausperren anlässlich der Erstellung eines Flächenwidmungsplanes sind im § 19 NÖ. Raumordnungsgesetz geregelt, Bausperren anlässlich der Ausarbeitung eines Bebauungsplanes im § 9 NÖ. Bauordnung. Daher war der dritte Anlaß, der eines Straßenprojektes, im Landesstraßengesetz unterzubringen. Da die Wirkungen solche nach der Bauordnung sind, ist es zweckmäßig, auf dieses Gesetz hinzuweisen. Sonst wurde der bisherige Gesetzeswortlaut beibehalten.

ad 22: In den Absätzen 1 bis 4 werden die Bestimmungen über die Herstellung und Verwaltung der Landes-(haupt)straßen übersichtlicher gefaßt, wobei die Übernahme neuer Landes-(haupt)straßen wie bisher durch Beschluß des Landtages erfolgt und eine Grundlage für Verordnungen zur Umlegung und Auflassung von solchen Straßenstrecken geschaffen wird. Die Änderungen im Absatz 5 (Zusammenfassung der bisherigen Abs. 3 und 4) ergeben sich aus dem Umstand, daß die betreffenden Angelegenheiten nach der Verfassungsgesetznovelle 1962 zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zählen und wegen ihrer Bedeutung als genereller Verwaltungsakt daher dem Gemeinderat vorbehalten wurden.

Zur Anpassung an die §§ 3 und 4 wird im Abs. 1 und 5 anstatt "Kategorie" das Wort "Gattung" verwendet. Im übrigen war im Abs. 5 derselbe Wortlaut wie im § 32 Abs. 2 Z. 4 NÖ. Gemeindeordnung zu gebrauchen. Der bisherige zweite und dritte Satz des Abs. 4 mit dem Hinweis auf die Gemeindeordnung waren als

ebenso überflüssig wegzulassen, wie die Bestimmungen über die Aufsicht über die Gemeinde, die gleichfalls nicht hierher gehören.

Der nunmehrigen Verfassungslage entsprechend werden im Abs. 7 die beiden als Straßenbehörde tätig werdenden Instanzen bestimmt, wobei zwischen den Landessachen und den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden unterschieden wird.

ad 24: Die Anführung der von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmenden Aufgaben erfolgt wegen der Anordnung im Artikel 118 Abs. 2 B-VG., zumal nach der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes dieser Bezeichnung konstitutiver Charakter zukommt. Eine Unterlassung dieser Aufzählung beinhaltet die Feststellung, daß es sich um keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt. Da gewisse Maßnahmen hinsichtlich der hier (Abs. 2 Z. 1 bis 3) aufgezählten Gemeindestraßen überörtliche Interessen im besonderen Maß berühren, wurde hiefür im Sinne Art. 119 a Abs. 8 B-VG. ein Genehmigungsvorbehalt vorgesehen. Die Bausperre gehört als Angelegenheit der örtlichen Baupolizei jedenfalls (also ohne Rücksicht auf die Gattung der Straße) zum eigenen Wirkungsbereich. Damit wurde der bisherige § 34 beseitigt, der zufolge der aus dem VfGH - E. 4605 abgeleiteten Rechtsansicht verfassungswidrig war, weil er durch Regelung einer Zivilrechtsmaterie in die Bundeskompetenz eingriff. Für die darin geregelte Haftung des Straßenerhalters sind nämlich

nach diesem Erkenntnis ausschließlich die Bestimmungen des ABGB. über den Schadenersatz anzuwenden.

ad 25: Das Verzeichnis der Landeshauptstraßen sowie jenes der Landesstraßen entspricht nicht mehr dem heutigen Stand, weil zahlreiche Umlegungen, Umnumerierungen und Übernahmen zu Bundesstraßen nicht berücksichtigt sind, obwohl sie der Straßenverwaltung längst geläufig sind. Bei der Neufassung der Verzeichnisse wurde eine Angleichung an die Straßenverzeichnisse des Bundesstraßengesetzes angestrebt, in dem die Anführung der zuständigen Straßenmeistereien als für den Normadressaten entbehrlich weggelassen wurde. Auch wurde eine auf Meter genaue Längenangabe vermieden, weil sonst die geringste Straßenkorrektur eine notwendige Änderung des Verzeichnisses, welches doch einen wesentlichen Bestandteil des Gesetzes darstellt, verursachen würde. Bei der Streckenbeschreibung wurde eine einheitliche Formulierung gewählt, wobei Anfang, Unterbrechung und Ende im Zusammenhang mit dem Straßennetz unter Anführung der wichtigsten berührten Orte genannt werden. Dadurch und durch die vereinfachte Form der Verordnungen soll gewährleistet werden, daß das Verzeichnis stets auf dem letzten Stand gehalten werden kann.

Mit dieser Novellierung der Verzeichnisse werden unter einem eine Reihe von Übernahmen bestimmter Straßenstrecken als Landesstraßen, welche meist im Zuge eines Tausches vor sich gehen, erledigt. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

1. Durch die Verlegung der Ödenburger-Bundesstraße Nr. 16 ist es notwendig, dafür die aufgelassene Bundesstraßenstrecke von der Wiener Landesgrenze über Biedermannsdorf, Laxenburg bis Münchendorf als Teil der Landeshauptstraße 160 zu übernehmen. Ein 510 m langes Teilstück in Laxenburg bleibt als Bestandteil der Mödling-Altenmarkter Bundesstraße Nr. 224 in der Verwaltung des Bundes.
2. Durch die Verlegung der Mödling-Altenmarkter Bundesstraße 224 muß die ursprünglich in der Verwaltung des Landes gestandene Straßenstrecke von Wr. Neudorf nach Biedermannsdorf wieder in die Verwaltung des Landes übernommen werden, wofür die freigewordene Landesstraßennummer 2006 vorgesehen ist.
3. Durch die Umlegung der Marchegger Bundesstraße 210 zwischen Schloß Niederweiden und Marchegg Bahnhof werden dafür die aufgelassenen Bundesstraßenstrecken als Landesstraße 3014 bzw. als Teilstrecken der Landeshauptstraße 5 und der Landesstraße 3001 (über Schloßhof) in das Landesstraßennetz übernommen.
4. Durch die Umlegung der Landeshauptstraße 151 (Umfahrung von Kottlingbrunn) ergibt sich eine neue Trasse in der Verwaltung des Landes, wofür aber die entbehrlich gewordene Landesstraße 4016 von der Gemeinde übernommen wird.
5. Eine neue Landesstraße wurde in der Gemeinde St. Anton/Jeßnitz dadurch geschaffen, daß die bisherige Landesstraße 6159

über die Schedlhütte und den Schlagerboden bis Laubenbach-Mühle verlängert worden ist, wodurch sie eine Verbindung von der Bundesstraße 28 zur Bundesstraße 231 herstellt. Dafür wird der südlich der Bundesstraße 28 bestandene Teil der Landesstraße 6159 und die Landesstraße 6160 in der Länge von über 4 km von der Gemeinde übernommen. Es tritt nur eine geringe Vergrößerung des Straßennetzes ein, dafür entfallen 6 Straßenbrücken.

6. Eine geänderte Streckenführung der Landeshauptstraße 90 wurde durch die Umlegung der Ardagger-Bundesstraße 234 berücksichtigt. Desgleichen ergeben sich neue Landesstraßenstrecken auf aufgelassenen Bundesstraßenstrecken durch die Neutrassierung der Bundesstraßen 235 und 235 a bei Haag, gegen Steyr und bei Weistrach.

Damit sind die anhängigen Übernahmen von Straßenstrecken erledigt, sodaß das Verzeichnis auf den letzten Stand gebracht wurde.

7. Durch die Zurücknahme der Grenzen des Truppenübungsplatzes Döllersheim im Raume Franzen waren einige Straßenstrecken wieder als Landesstraße zu übernehmen, weil ihnen wieder überörtliche Bedeutung zugekommen ist. Es sind dies die Straßen von Franzen nach Reichhalms in der Länge von 2,9 km und um die Verlängerung der bisherigen Landesstraße 8091 in Kienberg um 2 km über Wetzlas nach Franzen.

NÖ. Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

